IT 124 - SCHEINEHE

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 2
Glossar 3
Rechtsgrundlagen 3
Zusammensetzung der Information 4
Codes 4
Vor dem 21. Mai 2026 4
Ab dem 21. Mai 2026 4
Daten 5
Informationsdatum 5
Notifizierungsdatum 6
Identifizierung von Personen 6
Orte 7
Strukturen 8
Operationscode 10 - Fortschreibung 8
Operationscode 11 - Berichtigung 8
Operationscode 13 - Annullierung 8
Eingabe 8
Reihenfolge 8
Entscheidungscode 13 8
Berichtigung und Annullierung 9
Autogenerierung 9
Kontrollregeln 9
Sonderfälle 10
Eheschließungen im Ausland 10
Datenaufbewahrung 11
Archive 12

Allgemeines

Zur Bekämpfung von Scheinehen ist die Registrierung der diesem Ereignis vorausgegangenen Formalitäten und Entscheidungen erforderlich, damit bei einem Wechsel der Verwaltungsgemeinde diese neue Gemeinde keine zweifelhafte Eheschließung für gültig erklärt.

Die verschiedenen Schritte des Verfahrens bei Vermutung einer Scheinehe werden im Informationstyp 124 – Scheinehe gespeichert.

Ziel ist es also:

- "shopping"-Eheschließungen zwischen mehreren Gemeinden zu verhindern,
- den Informationsaustausch zu erleichtern,
- Widersprüche zwischen den Angaben des Ausländers, der sich nicht rechtmäßig in Belgien aufhält, und denen seines Ehepartners (Belgier, EU-Bürger oder Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig in Belgien aufhält) zu vermeiden.

In Anwendung von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung: B.S. vom 13. August 2014), waren die unter Nr. 29 aufgeführten Angaben:

- Ausstellung der in Artikel 64 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehepartner gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,
- in Artikel 63 § 2 Absatz 2 und § 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu beurkunden, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 64 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,
- in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist; in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,
- in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien.

Mit Inkrafttreten von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2022 lauten die in Nr. 29 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 aufgeführten Informationen wie folgt:

- Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung, wenn die Eheschließung zu einem an die Rechtsstellung der Ehepartner gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,
- Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Eheschließung gemäß Artikel 164/1 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,
- in Artikel 164/1 § 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Eheschließung zu unterzeichnen, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 164/2 des Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

- in Artikel 167 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Eheschließung, der durch die ernsthafte Vermutung einer Eheschließung wie in Artikel 146*bis* des Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist, und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,
- in Artikel 167 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Trauung vorzunehmen, die aufgrund von Artikel 146bis des Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,
- Beschwerde, die gemäß Artikel 167 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 4 erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wird,
- Nichtigerklärung der Ehe in Anwendung von Artikel 184 des früheren Zivilgesetzbuches, wenn die Ehe unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 146*bis* desselben Gesetzbuches eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist.

Glossar

In den Anweisungen des IT 124 werden folgende Begriffe verwendet:

Scheinehe = eine in Artikel 146*bis* des belgischen Zivilgesetzbuches erwähnte Situation, das heißt eine Situation, bei der aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens eines Ehepartners offensichtlich nicht die Bildung einer dauerhaften Lebensgemeinschaft, sondern nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der Ehepartner gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist,

Ehepartner = Person, die im Rahmen einer vermuteten oder erwiesenen Scheinehe heiraten möchte oder verheiratet ist.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 146bis des früheren Zivilgesetzbuches
- Artikel 1 § 1 Nr. 29 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen (B.S. vom 15. August 1992, deutsche Übersetzung: B.S. vom 17. Mai 1997)
- Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen (B.S. vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung: B.S. vom 13. August 2014)
- Königlicher Erlass vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen (B.S. vom 3. Februar 2002, deutsche Übersetzung: B.S. vom 14. September 2023 und 5. Februar 2024)

Der Informationstyp 124 ist kein gesetzlicher oder zugeordneter Informationstyp.

Folglich kann der IT 124 nicht mit dem Abfragecode 25 eingesehen werden. Der Nutzer muss den Abfragecode 61 oder 79 verwenden.

Zusammensetzung der Information

Codes

Der IT 124 sieht die Eingabe von 11 Entscheidungscodes vor.

Vor dem 21. Mai 2026

Codes	F	N	D
01	La délivrance de l'accusé de réception visé à l'article 64, §1, alinéa 1er, du Code civil	De uitreiking van de ontvangstbevestiging bedoeld in artikel 64, § 1, van het burgerlijk wetboek	Ausstellung der Empfangsbestätigung nach Artikel 64 § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches
02	Le refus de l´établissement de l´acte de déclaration de mariage	De weigering tot het opstellen van de akte van huwelijksverklaring	Verweigerung der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung
03	Le sursis à la célébration de mariage	De opschorting van de huwelijksviering	Aufschub der Eheschließung
04	Le refus de célébrer le mariage	De weigering om het huwelijk te voltrekken	Verweigerung der Eheschließung

Ab dem 21. Mai 2026

Codes	F	N	D
10	La délivrance de l'accusé de réception visé à l'article 164/2, §5, du Code civil	De afgifte van het bericht van ontvangst bedoeld in art. 164/2, §5, van het burgerlijk wetboek	Ausstellung der in Artikel 164/2 § 5 des Zivilgesetzbuches erwähnten Empfangsbestätigung
11	La date de la signature par l'officier de l'état civil de la déclaration de mariage	De datum van de ondertekening van de aangifte van huwelijk door de ambtenaar burgerlijke stand	Datum der Unterzeichnung der Eheschließungsankündigung durch den Standesbeamten
12	Le refus de signature de la déclaration de mariage	De weigering van de ondertekening van de aangifte van het huwelijk	Weigerung, die Eheschließungsankündigung zu unterzeichnen
13	Le sursis à la célébration de mariage et la prolongation du délai de ce sursis par le procureur du Roi	Het uitstel van de voltrekking van het huwelijk en de verlenging van de termijn van dit uitstel door de procureur des Konings	Aufschub der Eheschließung und Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs
14	Le refus de célébrer le mariage	De weigering van de voltrekking van het huwelijk	Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen

15	Le recours introduit contre le refus de célébrer le mariage	Het beroep ingesteld tegen de weigering van de voltrekking van het huwelijk	Beschwerde, die gegen die Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wurde
16	L'annulation du mariage	De nietigverklaring van het huwelijk	Nichtigerklärung der Ehe

Daten

Informationsdatum

Für jeden Entscheidungscode sind folgende Werte möglich:

Entscheidungscode	Datum
01	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
02	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
03	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
04	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
10	**Datum der Ausstellung** der Empfangsbestätigung
11	**Datum der Unterzeichnung** der Eheschließungsankündigung durch den Standesbeamten
12	**Datum der Weigerung** des Standesbeamten, die Eheschließungsankündigung zu unterzeichnen
13	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten, die Eheschließung **aufzuschieben**, oder **Datum der Entscheidung** des Prokurators des Königs, diese Aufschubfrist **zu verlängern**
14	**Datum der Weigerung** des Standesbeamten, die Eheschließung vorzunehmen
15	**Datum der Beschwerde**, die gegen die Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wurde
16	**Datum des Wirksamwerdens**, das heißt das Datum, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist (Nichtigerklärung der Ehe)

Das Informationsdatum muss mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheidungscodes vereinbar sein:

- Bei den Codes 01 bis 04 muss das Informationsdatum vor dem 21/05/2026 liegen,

- Bei den Codes 10 bis 16 muss das Informationsdatum am oder nach dem 21/05/2026 liegen.

Notifizierungsdatum

Für jeden Entscheidungscode sind folgende Werte möglich:

Entscheidungscode	Datum
01	Ausstellung der Bestätigung über den Empfang der Eheschließungsankündigung
02	**Datum der Notifizierung** der Entscheidung an die betreffenden Parteien (muss ein tatsächliches Datum sein)
03	Aufschub der Eheschließung
04	**Datum der Notifizierung** der Verweigerung der Eheschließung (muss ein tatsächliches Datum sein)
10	Datum der Ausstellung der Empfangsbestätigung
11	Datum der Unterzeichnung der Eheschließungsankündigung durch den Standesbeamten
12	**Datum der Notifizierung der Weigerung** des Standesbeamten, die Eheschließungsankündigung **zu unterzeichnen**
13	Datum der Entscheidung des Standesbeamten, die Eheschließung aufzuschieben, oder Datum der Entscheidung des Prokurators des Königs, diese Aufschubfrist zu verlängern
14	**Datum der Notifizierung der Weigerung** des Standesbeamten, die Eheschließung vorzunehmen
15	Datum der Beschwerde, die gegen die Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wurde
16	**Datum des Wirksamwerdens**, das heißt das Datum, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist (Nichtigerklärung der Ehe)

Ist das Datum der Notifizierung nicht festgelegt, muss es mit acht Nullen ausgefüllt werden. Diese Eingabe ist nur für die Entscheidungscodes 01 und 03 möglich.

Das Notifizierungsdatum muss dem Informationsdatum entsprechen oder nach diesem Datum liegen. Das Notifizierungsdatum darf nicht vor dem Informationsdatum liegen.

Identifizierung von Personen

Personen werden anhand der Nationalregisternummer identifiziert.

Personen, die nicht über eine Nationalregisternummer verfügen, werden im Register 9 des IT 210 gesammelt.

Die Verwendung einer fiktiven Nummer ist verboten.

Orte

Der Code für den Ort ist immer der **LAS-Code einer** belgischen **Gemeinde**:

- der Gemeinde des Standesbeamten
    - Bestätigung über den Empfang der Eheschließungsankündigung (EC 1)
    - Verweigerung der Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung (EC 2)
    - Aufschub der Eheschließung (EC 3)
    - Verweigerung der Eheschließung (EC 4)
    - Ausstellung der Empfangsbestätigung (EC 10)
    - Unterzeichnung der Eheschließungsankündigung durch den Standesbeamten (EC 11)
    - Weigerung, die Eheschließungsankündigung zu unterzeichnen (EC 12)
    - Aufschub der Eheschließung und Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs (EC 13)
    - Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen (EC 14)
    - Nichtigerklärung der Ehe (EC 16)

- der Gemeinde des Familiengerichts
    - Beschwerde beim Gericht (EC 15)

Strukturen

Operationscode 10 - Fortschreibung

OC		IT			SC	INFORMATIONSDATUM								ENTSCHEIDUNGSCODE		LAS-CODE				
1	0	1	2	4	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X	X	N	N	N	N	N

NOTIFIZIERUNGSDATUM								NATIONALREGISTERNUMMER										
T	T	M	M	J	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

Operationscode 11 - Berichtigung

OC		IT			SC	INFORMATIONSDATUM								ENTSCHEIDUNGSCODE		LAS-CODE				
1	1	1	2	4	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X	X	N	N	N	N	N

NOTIFIZIERUNGSDATUM								NATIONALREGISTERNUMMER											N
T	T	M	M	J	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	X

Operationscode 13 - Annullierung

OC		IT			SC	Informationsdatum								N
1	3	1	2	4	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X

Eingabe

Reihenfolge

Die Eingabe der Informationen im IT 124 ist nicht sequenziell:

- Die älteste Information in der Akte muss nicht zwingend mit einem Entscheidungscode 01 oder einem Entscheidungscode 10 verknüpft sein.
- Die Reihenfolge der Informationen ist frei und muss nicht zwingend der nummerierten Reihenfolge der Entscheidungscodes entsprechen.

Entscheidungscode 13

Der Entscheidungscode 13 wird verwendet, um den Aufschub der Eheschließung und die Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs anzugeben. Wenn der Prokurator des Königs eine Verlängerung der Frist gewährt, wird empfohlen, eine zweite Information mit dem Entscheidungscode 13 in der Akte der betreffenden Person einzugeben, um die beiden Schritte des Verfahrens voneinander zu unterscheiden:

- Die älteste Information unter dem Entscheidungscode 13 entspricht dem Aufschub der Eheschließung am Datum der Entscheidung des Standesbeamten über den Aufschub.
- Die neueste Information unter dem Entscheidungscode 13 entspricht der Verlängerung der Frist am Datum der Entscheidung des Prokurators des Königs.

Berichtigung und Annullierung

Sind mehrere aktive Informationen im IT 124 vorhanden, selbst mit unterschiedlichen Daten, muss eine laufende Nummer hinzugefügt werden, und zwar:

- am Ende der Berichtigungsstruktur, um anzugeben, welche Information man berichtigen möchte,
- am Ende der Annullierungsstruktur, um anzugeben, welche Information man annullieren möchte.

Die neueste Information trägt die laufende Nummer 1, die zweite Information trägt die laufende Nummer 2 usw.

Autogenerierung

Wird eine Information zum IT 124 eines der Ehepartner hinzugefügt, kommt es in der Akte des anderen Ehepartners zu einer Autogenerierung.

Bei Eingabe der **Eheschließung im IT 120** der Akte eines der Ehepartner wird die Information automatisch im IT 120 der Akte des anderen Ehepartners aufgenommen, und die im IT 124 angegebenen Informationen, die diese beiden Personen betreffen, werden ebenfalls automatisch durch Autogenerierung gelöscht. Mit anderen Worten: Bei Eingabe eines Codes 20 – "verheiratet" im IT 120 (OC 10) kommt es zur automatischen Annullierung der im IT 124 (OC 13) vorhandenen Angaben.

Durch die **Namensänderung** in der Akte eines der Ehepartner kommt es im IT 124 des anderen Ehepartners nicht zu einer Autogenerierung.

Kontrollregeln

Jede im TI 001 angegebene Gemeinde, das heißt eine derzeitige oder frühere Verwaltungsgemeinde, kann die Angaben im IT 124 für laufende Verfahren fortschreiben.

Das Notifizierungsdatum muss dem Informationsdatum entsprechen oder nach diesem Datum liegen. Das Notifizierungsdatum darf nicht vor dem Informationsdatum liegen.

Es gibt keine Kontrollregel in Bezug auf die nationale Nummer der zweiten Akte: Diese nationale Nummer kann sich von der nationalen Nummer der zweiten Akte der vorherigen Information unterscheiden.

Ablehnungscode	Beschreibung
373	Leseproblem für Information 010 in zweiter Akte
375	Zweite Akte enthält einen IT 001 mit Code 99990
379	Entscheidungscode fehlerhaft
391	Informationsdatum liegt außerhalb des Gültigkeitszeitraums für den Entscheidungscode

Sonderfälle

Eheschließungen im Ausland

Die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2022 finden Anwendung auf Eheschließungsankündigungen, die bei einer belgischen Gemeinde erfolgen, und auf Ehen, die in Belgien geschlossen werden.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für die Registrierung der Weigerung der Anerkennung einer ausländischen Eheschließungsurkunde im IT 124. Folglich können Informationen in Bezug auf eine im Ausland geschlossene Ehe, bei der die Vermutung einer "Scheinehe" besteht, nicht im IT 124 registriert werden.

Zur Information: In Artikel 31 des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht ist Folgendes vorgesehen:

"§ 3. Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz wird eine Zentralbehörde Personenstand geschaffen.
Im Falle ernsthafter Zweifel bei der Beurteilung der in § 1 erwähnten Bedingungen kann der Standesbeamte oder der Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters der Zentralbehörde Personenstand die ausländische Urkunde oder die ausländische Entscheidung zur Stellungnahme übermitteln.
Die Zentralbehörde Personenstand kann erforderlichenfalls das Original der ausländischen Urkunde oder der ausländischen [...] Entscheidung beim Standesbeamten oder beim Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters beantragen, der die Stellungnahme beantragt hat. Letzterer übermittelt das Original unverzüglich der Zentralbehörde Personenstand.

Nach Empfang des Antrags auf Stellungnahme gibt die Zentralbehörde binnen einer Frist von drei Monaten, die von ihr um drei Monate verlängert werden kann, eine Stellungnahme über die Einhaltung der in § 1 erwähnten Bedingungen durch die ausländische Urkunde oder die ausländische [...] Entscheidung ab.

Die Zentralbehörde setzt den Standesbeamten oder den Führer des Bevölkerungs-, Fremden- oder Warteregisters von der Stellungnahme, die sie beantragt haben, in Kenntnis. Letzterer fügt die Stellungnahme den ausländischen authentischen Urkunden oder den ausländischen Entscheidungen, die gemäß § 2 Absatz 2 in der DPSU registriert werden, als Anlage bei.

§ 4 - Weigert sich der Standesbeamte, eine Personenstandsurkunde auf der Grundlage einer ausländischen Urkunde oder einer ausländischen [...] Entscheidung[, wie in § 1 erwähnt,] zu erstellen oder zu ändern [beziehungsweise erkennt er eine ausländische Urkunde oder eine ausländische [...] Entscheidung teilweise an], informiert der Standesbeamte unverzüglich die Interesse habenden Parteien und den Prokurator des Königs des Bezirks, in dem die Interesse habenden Parteien ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort haben.

Gegen die Weigerung [oder die teilweise Anerkennung] kann gemäß dem in Artikel 23 erwähnten Verfahren oder die teilweise Anerkennung vor dem Familiengericht des Bezirks, in dem die Interesse habenden Parteien ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Wohnort haben, Beschwerde eingelegt werden.

Gibt das Familiengericht der Beschwerde statt, spricht es sich gegebenenfalls über die Berichtigung der Angaben aus, die auf der Grundlage einer ausländischen Urkunde in der Personenstandsurkunde vermerkt werden müssen."

Datenaufbewahrung

Die im IT 124 registrierten Informationen müssen unmittelbar nach der Eheschließung zwischen den betreffenden Parteien gelöscht werden.

Die im IT 124 registrierten Informationen müssen **fünf Jahre** nach folgenden Daten gelöscht werden:

- Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Entscheidung notifiziert hat, die Erstellung der Urkunde über die Ankündigung der Eheschließung zu verweigern,
- Datum, an dem die Entscheidung über die Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, notifiziert wurde.

Der für die Löschung der Informationen zuständige Standesbeamte ist der Standesbeamte der Verwaltungsgemeinde zum Zeitpunkt der Löschung.

Archive

Datum	Beschreibung
01/02/2020	Fassung vom 01/02/2020
11/06/2026	Erstellung der Entscheidungscodes 10 bis 16 Aktualisierung der Anweisungen